Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 7006.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Einschluß der Jadegebiete, was folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche an einem der von Preußen in den Jahren 1864. und 1866. geführten Kriege Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem betreffenden Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

Es macht keinen Unterschied, ob der Vermißte auf Seiten der Preußischen Truppen oder auf Seiten der Truppen eines anderen Staats an dem Kriege Theil genommen hat.

§. 2.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat oder gehabt haben würde, wenn die gegenwärtige Gerichtsverfassung bereits bestanden hätte.

§. 3.

Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede, nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde geführt werden.

§. 4.

Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Ver-

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat der Extrahent der Todeserklärung außerdem eidlich zu bekräftigen,

daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf Grund der geführten Beweise (§§. 3. und 4.) hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

§. 6.

Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

§. 7.

Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt als sein Todestag:

1) wenn er in dem Kriege von 1864. vermißt worden ist, der letzte Dezember des Jahres 1864.;
2) wenn er in dem Kriege von 1866. vermißt worden ist, der letzte Dezember des Jahres 1866.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist der als der Todestag anzusehende Tag ausdrücklich anzugeben.

§. 8.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbfolge regelt sich jedoch nach dem in dem Erkenntnisse (§. 7.) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß sich bei den Truppen befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7007.) Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Pensionsverhältnisse der Wittwen der Bundesbeamten sollen diejenigen Civilbeamten des Norddeutschen Bundes, deren Ernennung dem Bundespräsidium zusteht, soweit sie Preußische Unterthanen sind, in Bezug auf die Berechtigung, der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, den Preußischen Civilbeamten gleichstehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7008.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1646.) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen geht auf den Staat über. Die Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche aus diesen Kassen zu entrichten sein würden, werden fortan aus der Staatskasse gezahlt und dagegen die Beiträge der Mitglieder zu derselben eingezogen.

Das Vermögen der geschlossenen Kassen fällt der Verfügung des Staats anheim.

§. 2.

Hinsichtlich der Pensionen und der Beiträge bleiben die für die einzelnen Kassen gegenwärtig bestehenden Vorschriften maaßgebend. Die von den Mitgliedern der vormals Kurhessischen Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft zu entrichtenden Jahresbeiträge werden für immer auf vier Prozent des Diensteinkommens festgesetzt.

Bei Bemessung der Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche in Gemäßheit des §. 10. des Nassauischen Gesetzes vom 2. Juni 1860. aus der Staatskasse zu gewähren sind, bleibt die Bestimmung im ersten Absatz des §. 5. der Verordnung vom 6. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 713.) außer Anwendung. Dagegen sind auch die Beiträge, soweit dieselben sich nach der Höhe der Pensionen der betheiligten Beamten richten, nach demjenigen Betrage zu bemessen, auf welchen sich die Pensionen belaufen haben würden, wenn der Beamte nach den bis zur Verordnung vom 6. Mai 1867. gültig gewesenen Bestimmungen pensionirt worden wäre.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Kassen der Rechtsweg offen.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, mit welcher die bisherigen auf die Verwaltung der geschlossenen Kassen bezüglichen Vorschriften außer Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7009.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zur Leitung der Hafenbauten in der Kieler Bucht bei Ellerbeck eine besondere, dem Marineministerium unmittelbar untergeordnete Behörde nach den Mir vorgelegten Vorschlägen gebildet werde, indem Ich über die Einrichtung und den Wirkungskreis dieser Behörde insbesondere Folgendes bestimme:

1) Diese Behörde soll in Kiel in möglichster Nähe des anzulegenden Marine-Etablissements ihren Sitz haben und die Firma „Königliche Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht" führen.

2) Diese Hafenbau-Direktion führt die Geschäfte in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten selbstständig nach Maaßgabe der ihr von dem Marineministerium zu ertheilenden Instruktion. Namentlich ist dieselbe zum Abschluß von Verträgen aller Art, sowie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen und Behörden und zur Führung von Prozessen innerhalb ihres Wirkungskreises legitimirt.

3) Zur Rechtsgültigkeit von wichtigen Dokumenten, wie Verträgen, Vollmachten ꝛc., dritten Personen gegenüber, genügt die Unterschrift des Hafenbau-Direktors oder dessen Stellvertreters.

Das Marineministerium hat hiernach das Weitere wegen Einsetzung der Marine-Hafenbau-Direktion in Kiel zu veranlassen und seiner Zeit sowohl die gegenwärtige Order als auch den Dirigenten der Hafenbau-Direktion durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen von Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Marineministerium.

Mit Bezug auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Marine-Hafenbau-Direktor Martiny zum Dirigenten der Königlichen Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht ernannt worden ist.

Berlin, den 6. März 1868.

Marineministerium.

Jachmann.

 (Nr. 7010.)

(Nr. 7010.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868., betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861. zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unter dem 11. Oktober 1861. abgeschlossene Vertrag wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Artikel 49.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. und die Bestimmungen der Artikel 1. 43. bis 46. inkl. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 43. erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833. die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Bestimmungen treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1846. mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Uebereinkunft, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der Konvention, welche hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern unter dem 2. April 1828. abgeschlossen und im Jahre 1835. verlängert worden ist, desgleichen bei dem Uebereinkommen vom Jahre 1854., wodurch die gedachte Konvention auf Frevel an Straßen, Land- und Gemeindewegen, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten ausgedehnt worden ist, auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Vor-

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 7011.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecke von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7012.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Falkenberger Kreises auf dem Kreistage vom 17. Mai 1867. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe, neben der durch das Privilegium vom 26. August 1854. genehmigten, zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 43,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 43,000 Thalern, in Buchstaben: dreiundvierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Thaler	à	1000	Thaler,
5,000	=	à	500	=
20,000	=	à	100	=
5,000	=	à	50	=
3,000	=	à	25	=
= 43,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die stattfindende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des

Falkenberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 17. Mai 1867. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 43,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Falkenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 43,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 24 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, im Staatsanzeiger, sowie in der zu Breslau erscheinenden Breslauer und Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in

in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Falkenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Falkenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Falkenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu vier Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar, resp. vom 1. bis 15. Juli und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg.

Falkenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Falkenberger Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Falkenberger Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Falkenberg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Falkenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Falkenberger Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).